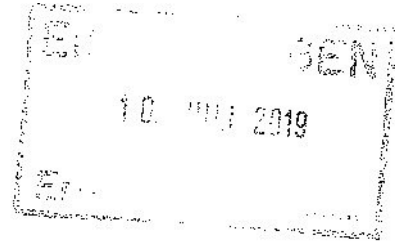


- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Hannover

428 C 7796/19

Hannover, 04.07.2019

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Herrn [REDACTED] Podbielskistr. [REDACTED] 30659 Hannover

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wöbbecke & Möbius, Würzburger Str. 13,
30880 Laatzen
Gerichtsfach 376

gegen

hkk Handelskrankenkasse, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Vorstand [REDACTED] Martinistr. 26, 28195 Bremen

Antragsgegnerin

hat die Kosten des Rechtsstreits die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

Die Kostenentscheidung folgt aus § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO, nachdem der Anlass zur
Einreichung der einstweiligen Verfügung vor Rechtshängigkeit weggefallen ist
und die einstweilige Verfügung daraufhin zurückgenommen wurde.

Die Kostenentscheidung war danach unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen.

Es entspricht der Billigkeit, der beklagten Partei die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, da sie sich mit der Erfüllung im Verzug befand und deshalb Veranlassung zur Einreichung der einstweiligen Verfügung gegeben hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Kostenentscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, oder dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes der Hauptsache 500 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hacker
Richter

Beglaubigt
Hannover, 05.07.2019

Kalayci, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts